



**Naturschutzverein Eiken**

**Statuten**



## **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen **Naturschutzverein Eiken** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eiken. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

In diesen Statuten wird der Verein einfachheitshalber **NVE** genannt.

## **Art. 2: Ziel und Zweck**

Der NVE bezweckt den Erhalt, die Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen und Tieren. Dabei legt er besonderen Wert auf bedrohte Arten.

Der NVE setzt sich für die Förderung der natürlichen Vielfalt sowie den Schutz der Landschaft und der Umwelt ein. Dabei achtet er besonders auf die typische Eigenart unserer Gegend, um sie so für spätere Generationen zu sichern.

Öffentlichkeitsarbeiten, die Pflege von Kontakten zu Behörden und zielverwandten Organisationen bilden dazu wichtige Bausteine.

Das Haupttätigkeitsgebiet ist der Gemeindebann von Eiken.

## **Art. 3: Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der NVE über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art



Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelmitglieder, welche im selben Haushalt leben, bezahlen ab dem zweiten Einzelmitglied einen reduzierten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Dies gilt auch für Einzelmitglieder bis vollendetem 17. Altersjahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Dem NVE gehören an:

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des festgesetzten Jahresbeitrags erworben und jährlich erneuert.

Personen, die sich in besonderem Masse für den NVE eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnerinnen und Gönner unterstützen den NVE finanziell und können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind nicht Mitglieder des NVE und haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 5: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



## **Art. 6: Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt aus dem NVE ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die den Interessen des NVE in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem NVE ausgeschlossen werden.

## **Art. 7: Organe**

Die Organe des NVE sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

## **Art. 8: Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des NVE ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat das Recht, über Anträge, die von Mitgliedern zu spät eingereicht worden sind, erst an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung befinden zu lassen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



## Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Traktanden:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Wahl Tagespräsidentin bzw. Tagespräsident                            | jährlich        |
| • Wahl Stimmzählerin bzw. Stimmzähler                                  | jährlich        |
| • Genehmigung Traktandenliste  | jährlich        |
| • Genehmigung Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung | jährlich        |
| • Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten       | jährlich        |
| • Genehmigung Jahresrechnung und Revisionsbericht                      | jährlich        |
| • Entlastung Vorstand  | jährlich        |
| • Genehmigung Jahresprogramm   | jährlich        |
| • Budget   | jährlich        |
| • Festsetzung Mitgliederbeiträge für das Folgejahr                     | jährlich        |
| • Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes                            | jährlich        |
| • Demissionen  | wenn vorliegend |
| • Wahlen   | alle 4 Jahre    |
| • Ehrungen   | auf Antrag      |
| • Änderung Statuten  | wenn vorliegend |
| • Anträge  | wenn vorliegend |
| • Verschiedenes  | jährlich        |

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder wie folgt vorgehen:

- Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung
- oder
- Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg

Diskussionen sowie Abstimmungs- und Wahlverfahren sind auch im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung sicher zu gewährleisten. Diskussionen können auch vor einer virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden.

Abstimmungs- und Wahlergebnisse von elektronisch oder schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlungen werden veröffentlicht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



## Art. 9: Stimmrecht

Stimmrecht haben alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des NVE ab 18. Altersjahr. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei unentschiedenem Ausgang liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Im zweiten Wahlgang gilt die relative Mehrheit.

Einfache Mehrheit	Eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Absolute Mehrheit	Eine Stimme mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten.
Relative Mehrheit	Die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den NVE nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.



Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder elektronisch gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Art. 11: Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 12: Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **Art. 13: Haftung**

Für die Schulden des NVE haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 14: Auflösung**

Der NVE kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei gilt die absolute Mehrheit der Mitglieder, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.



Nehmen weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der NVE mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des NVE werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Eiken zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innerhalb von zehn Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Gemeinderat entscheidet, welcher Organisation das Vermögen zukommt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 15: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2023 genehmigt und sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen diejenigen vom 11. Dezember 1998 inklusive Revision 0.

Eiken, 3. Februar 2023

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Wohldmann

André Blättler